Preisbedingungen und Preisblatt der Stadtwerke Schwabach GmbH – Versorgungsgebiet Kaserne

§ 1 Wärmeentgeltsystem

1. Das Wärmeentgelt setzt sich aus einem verbrauchsabhängigen Entgelt (Arbeits- und Emissionsentgelt) und einem verbrauchsunabhängigen Entgelt (Grund- und Messentgelt) zusammen.
2. Das verbrauchsunabhängige Entgelt setzt sich aus Grundentgelt und Messentgelt zusammen. Es ist unabhängig von einem tatsächlichen Wärmeverbrauch oder der tatsächlich in Anspruch genommenen Leistung des Kunden zu zahlen, es sei denn das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat die Versorgungsunterbrechung oder -einschränkung zu vertreten.
3. Das verbrauchsabhängige Arbeitsentgelt ist für Erzeugung und Transport der Fernwärme bis zur Übergabestelle des Kunden, insbesondere für Brennstoffe, Betriebsstoffe, verbrauchsabhängige Investitionsgüter und verbrauchsabhängigen Personalaufwand, zu zahlen.
4. Das verbrauchsabhängige Emissionsentgelt ist für die Erfüllung der Pflichten aus dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG), insbesondere für die Beschaffung von Emissionszertifikaten, zu zahlen.
5. Das verbrauchsunabhängige Grundentgelt ist für die Leistungsbereitstellung, insbesondere für die Investitionen für die Vorhaltung von Anlagen für die Erzeugung und Verteilung von Fernwärme sowie den verbrauchsunabhängigen Personalaufwand, zu zahlen.
6. Das verbrauchsunabhängige Messentgelt ist für die Messung und Abrechnung, insbesondere für Investition und Betrieb eines Messgerätes und für den Personalaufwand für die Erfassung und Abrechnung des Fernwärmeverbrauchs zu zahlen.
7. In den Arbeits- und Grundentgelten sind insbesondere folgende bei Vertragsbeginn gültigen Belastungen und Entlastungen aus Steuern, öffentliche rechtlichen Abgaben oder sonstige unvermeidbare Belastungen allgemeiner Art infolge gesetzlicher Regelung und gesetzliche Förderungen enthalten:
   a) Stromsteuer auf Strombezug
   b) Privilegierung Stromsteuer
   c) Stromnetzentgelte und damit verbundene gesetzliche Belastungen
   d) EEG-Umlage auf Strombezug
   e) Energiesteuer auf Erdgasbezug
   f) Privilegierung Energiesteuer
8. Allen genannten Nettopreisen ist die jeweilige gültige Mehrwertsteuer hinzuzurechnen.

§ 2 Entgeltermittlung

1. Das Wärmeentgelt wird aus der Summe von Arbeitsentgelt, Emissionsentgelt, Grundentgelt und Messentgelt ermittelt.
2. Arbeitsentgelt, Emissionsentgelt, Grundentgelt und Messentgelt werden jeweils aus einer Bemessungsgröße (z. B. Verbrauch, Anschlussleistung und/oder Zeitablauf) und dem jeweiligen Preis ermittelt. Die jeweils gültigen Preise und der Gültigkeitsbeginn werden vom Fernwärmeversorgungsunternehmen mit einem gesonderten Preisblatt nachgewiesen (**Anlage Preisblatt**).
3. Das Arbeitsentgelt wird als Produkt von den an der Messeinrichtung erfassten Wärmeverbrauchsmengen und dem Arbeitspreis (AP) in EUR/MWh ermittelt.
4. Das Emissionsentgelt bemisst sich nach den an der Messeinrichtung in MWh erfassten Verbrauchsmengen und dem Emissionspreis in EUR/MWh.
5. Das Grundentgelt wird als Produkt der vertraglich vereinbarten Anschlussleistung in kW, dem Grundpreis (GP) in EUR/kW/Jahr und Zeitablauf pro Jahr, das Messentgelt wird nach der Einordnung in eine Leistungsgruppe als Produkt der vereinbarten Anschlussleistung in kW, dem für die jeweilige Leistungsgruppe geltenden Messpreis (MP) in EUR/Jahr und Zeitablauf pro Jahr ermittelt.
6. Das Grund- und Messentgelt werden anteilig tagesgenau abgerechnet.

§ 3 Preis- und Preisgleitklauselbestimmungsrechte (Besondere Leistungsbestimmungsrechte)

1. Das gesetzliche Recht des Fernwärmeversorgungsunternehmens gemäß § 4 Abs. 1 und 2 AVBFernwärmeV, allgemeine Versorgungsbedingungen nach billigem Ermessen ohne Zustimmung des Kunden zu ändern (Allgemeines gesetzliches Leistungsbestimmungsrecht), bleibt im Übrigen durch die folgenden, spezielleren vertraglichen Preisbestimmungs- und Preisgleitklauselbestimmungsrechte und die Preisanpassung durch die Preisgleitklausel nach § 4 unberührt.
2. Das Fernwärmeversorgungsunternehmens ist berechtigt, bei Veränderung, Wegfall oder Neueinführung
   a) von Steuern oder öffentlich-rechtlichen Abgaben, und/oder
   b) von sonstigen unvermeidbaren Belastungen oder Förderungen allgemeiner Art infolge gesetzlicher Regelungen (z. B. EEG, KWKG, KAV, EEWärmeG, TEHG, EDL-G, etc.),
   c) Gestattungsentgelten für die Nutzung öffentlicher Verkehrswege (Konzessionsabgaben),

   die die Kosten der Erzeugung, des Bezugs oder der Verteilung von Fernwärme unmittelbar wesentlich erhöhen, die Preise entsprechend anzupassen.
3. Die Anpassungsrechte nach Abs. 2 bestehen nur, soweit die Kostenveränderung
   a) zu einer wesentlichen Veränderung der Gesamtgestehungskosten führt und
   b) unter Anwendung kaufmännischer Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten unvermeidbar war und
   c) bei Vertragsschluss der Höhe oder dem Grunde nach nicht bereits bekannt war oder nicht bereits sicher vorhersehbar war.
4. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist insbesondere berechtigt, bei unmittelbaren oder mittelbaren Kostensteigerungen durch das Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2728), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. November 2020 (BGBl. I S. 2291) geändert worden ist, welche die Kosten der Erzeugung, des Bezugs oder der Verteilung von Fernwärme unmittelbar oder mittelbar verteuern, den Emissionspreis entsprechend anzupassen.

   Die Kosten aus dem BEHG steigen im Zeitraum von 2021 – 2025 im Umfang der gesetzlich festgelegten Preise für Emissionszertifikate nach § 10 Abs. 2 BEHG.

Emissionsjahr	2021	2022	2023	2024	2025
Festpreis je Emissionszertifikat	25 Euro	30 Euro	35 Euro	45 Euro	55 Euro

   Ab 2026 bildet sich der Preis für Emissionszertifikate in Versteigerungen (§ 10 Abs. 1 BEHG) und im freien Handel (§ 9 Abs. 2 BEHG). Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, für die BEHG-Kostenveränderungen ab 2026 die automatische Preisanpassung nach § 4 durch eine Preisanpassungsformel zur automatischen Anpassung des Emissionspreises zu ergänzen.
5. Führt eine Kostenveränderung nach Abs. 2 - 4 zu einer wesentlichen Senkung der Gesamtgestehungskosten, so ist das Fernwärmeversorgungsunternehmens zu einer entsprechenden Anpassung verpflichtet.
6. Änderungen der Preise nach den Abs. 2 – 5 werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, den Umfang, den Anlass und die Voraussetzungen der Änderung mitzuteilen. § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV bleibt unberührt. Anpassungen der Preise nach Abs. 2 können bereits zum Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld, Abgabenschuld, Gestattungsentgeltschuld oder Belatungsschuld vorgenommen werden.
7. Eine Leistungsbestimmung nach Abs. 1 – 6 ist ausgeschlossen, soweit hierdurch der Gewinn des Fernwärmeversorgungsunternehmens erhöht wird oder vollumfänglich entfällt oder die Gestehungskostenveränderung bereits durch ein Kostenelement der Preisgleitklausel

© Rödl & Partner

nach § 4 erfasst wird. Ist bei ein und demselben Sachverhalt der Leistungsbestimmungstatbestand von mehreren Leistungsbestimmungsrechten nach § 9 der Allgemeinen Bedingungen Fernwärmelieferung (**Anlage 1**) oder der Abs. 1 - 6, 8, 9 erfüllt, so darf nur ein Leistungsbestimmungsrecht ausgeübt werden. Dabei ist das speziellere Leistungsbestimmungsrecht vorrangig vor dem allgemeineren Leistungsbestimmungsrecht anzuwenden. Bei Zweifeln gilt das Leistungsbestimmungsrecht mit der niedrigeren Anlagen und Absatznummer jeweils als allgemeiner. Die Rechte der Parteien aus § 315 BGB, insbesondere die Billigkeit einer Leistungsbestimmung nach den Absätzen 1 - 6, 8 - 9 durch ein Gericht überprüfen oder bestimmen zu lassen (Billigkeitseinwand nach § 315 BGB), bleiben unberührt.

8. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Preisgleitklausel entsprechend anzupassen, wenn
   a) ein in einer Preisgleitklausel nach § 4 verwendeter Preisindex oder Preis nicht mehr veröffentlicht wird, oder
   b) ein neuer oder anderer Preisindex oder Preis die Gestehungskostenentwicklung des Fernwärmeversorgungsunternehmens wesentlich genauer abbildet oder
   c) sich gegenüber den Kostenverhältnissen, die der Ermittlung einer Preisgleitformel nach § 4 bei Vertragsschluss zugrunde lagen,
   aa) eine Gestehungskostenart wesentlich ändert, wegfällt oder hinzukommt oder
   bb) das Verhältnis verschiedener Gestehungskostenarten zueinander wesentlich ändert oder
   cc) die Höhe des Gewinnanteils oder des Anteils der nicht durch Kostenelemente in den Preisgleitklauseln erfassten Gestehungskosten wesentlich ändert, oder
   d) sich die Verhältnisse auf dem Wärmemarkt gegenüber den Verhältnissen auf dem Wärmemarkt, die der Ermittlung einer Preisgleitformel nach § 4 zugrunde lagen, wesentlich ändern.

   Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, Änderungen zum Vorteil des Kunden mit mindestens dem gleichen zeitlichen Nachlauf zum Anpassungsereignis wie Änderungen zum Nachteil des Kunden vorzunehmen. Abs. 5 und 6 gelten entsprechend. § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV bleibt im Übrigen unberührt.

9. Soweit das Statistische Bundesamt einen in § 4 verwendeten Index auf ein neues Basisjahr umstellt (sog. „Umbasierung“), so sind die Basiswerte (z.B. GA_0, IG_0, L_0, etc.) durch die entsprechenden Indexwerte der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten „Langen Reihe“ oder Genesis-Datenbank zu ersetzen. Sind zwischen Preisanpassungszeitpunkt und dem Zeitpunkt der Umbasierung noch keine Indexwerte (z.B. GA, IG, L, etc.) veröffentlicht, so ist anstelle der fehlenden Indexwerte der zuletzt veröffentlichte Indexwert fortzuschreiben. Soweit das Statistische Bundesamt neben der Umstellung auf ein neues Basisjahr weitere Änderungen vornimmt oder weder „Lange Reihen“ noch die Genesis-Datenbank veröffentlicht werden, bleibt das Recht zur Anpassung nach Abs. 8 oder § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV unberührt.

§ 4
Automatische Preisanpassung

1. Der Arbeitspreis ändert sich zu 10 % entsprechend der Entwicklung der jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt (WM/WM_0) (Marktelement), zu 50 % entsprechend der Kostenentwicklung für Biogas (BG/BG_0) und zu 40 % entsprechend der Kostenentwicklung der Brennstoffkosten (GA/GA_0), nach der Formel:

$$AP = AP_0 \times (0{,}10 \times \frac{WM}{WM_0} + 0{,}50 \times \frac{BG}{BG_0} + 0{,}40 \times \frac{GA}{GA_0})$$

Darin sind:

AP = der ab dem Anpassungszeitpunkt jeweils gültige, neue Arbeitspreis

AP_o = der Basis-Arbeitspreis des Preisblattes vom 01.01.2022 (65,00 Euro/MWh).

WM = der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Wärmemarktindex. Dieser wird gemäß Absatz 5 aus dem vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden veröffentlichten Index, Genesis Datenbank, Verbraucherpreisindex für Deutschland, Sonderpositionen, “Wärmepreisindex (Fernwärme, einschließlich Umlage)“, Code CC13-77 ermittelt, abrufbar unter www-genesis.destatis.de, im Feld „Datenbank durchsuchen“ Code „61111-0006“ suchen und auswählen, bei Tabellenaufbau den Inhalt „Sonderpositionen“ und „Werteabruf“ anklicken.

WM_0 = der Basiswert des Wärmemarktindex für den Referenzzeitraum Oktober 2020 - September 2021, angegeben in Ziffer 3.1 des Preisblattes.

BG = der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Biogasindex. Dieser wird gemäß Absatz 5 aus dem vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden veröffentlichten Index, Genesis Datenbank, Erzeugerpreisindex für landwirtschaftliche Produkte Deutschland, Pflanzliche Erzeugung, Code LANDWIRTPROD16 ermittelt, abrufbar unter www-genesis.destatis.de, im Feld „Datenbank durchsuchen“ Code „61211-0003“ suchen und auswählen, bei Tabellenaufbau den Inhalt „Pflanzliche Erzeugung“ und „Werteabruf“ anklicken.

BG_0 = der Basiswert des Biogasindex für den Referenzzeitraum Oktober 2020 - September 2021, angegeben in Ziffer 3.1 des Preisblattes.

GA = der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Erdgasindex. Der Erdgasindex wird gemäß Absatz 5 aus dem vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden veröffentlichten Index, Genesis Datenbank, Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte für Deutschland, „Erdgas, bei Abgabe an Wiederverkäufer“, GP-Nummer GP09-352227100 ermittelt, abrufbar unter www-genesis.destatis.de, im Feld „Datenbank durchsuchen“ Code „61241-0004“ suchen und auswählen, bei Tabellenaufbau den Inhalt „GP2009 (ausgewählte 9-Steller)“ markieren und „Werteabruf“ anklicken.

GA_0 = der Basiswert des Gasindex für den Referenzzeitraum Oktober 2020 - September 2021, angegeben in Ziffer 3.1 des Preisblattes.

2. Der Grundpreis ändert sich bei einem unveränderlichen Anteil von 10 % (Fixanteil) zu 30 % entsprechend der Kostenentwicklung für Investitionsgüter (IG/IG_0) und zu 60 % entsprechend der Kostenentwicklung der Lohnkosten (L/L_0) (Kostenelemente) nach der Formel:

$$GP = GP_o \times (0{,}10 + 0{,}30 \times \frac{IG}{IG_0} + 0{,}60 \times \frac{L}{L_0})$$

Darin sind:

GP = der ab dem Anpassungszeitpunkt jeweils gültige, neue Grundpreis

GP_0 = der Basis-Grundpreis des Preisblattes vom 01.01.2022 (Für jede kW bis einschließlich 100 kW Anschlussleistung: 40,00 Euro/kW/Jahr;
Für jede weitere kW ab 100 kW Anschlussleistung: 49,50 Euro/kW/Jahr).

IG = der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Investitionsgüterindex. Der Investitionsgüterindex wird gemäß Absatz 5 aus dem vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden veröffentlichten Index, Genesis Datenbank, Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte für Deutschland, „Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten“, GP-Nummer GP-X002 ermittelt, abrufbar unter www-genesis.destatis.de, im Feld „Datenbank durchsuchen“ Code „61241-0004“ suchen und auswählen, bei Tabellenaufbau den Inhalt „GP2009 (Sonderpositionen)“ markieren und „Werteabruf“ anklicken.

IG_0 = der Basiswert des Investitionsgüterindex für den Referenzzeitraum Oktober 2020 - September 2021, angegeben in Ziffer 3.1 des Preisblattes.

L = der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Lohnindex. Dieser wird gemäß Absatz 5 und aus dem vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden veröffentlichten Index der Tarifverdienste und Arbeitszeiten, Index der tariflichen Stundenverdienste ohne Sonderzahlungen des Produzierenden Gewerbes und im Dienstleistungsbereich in Deutschland für den Wirtschaftszweig Energieversorgung, GP-Nummer WZ08-35 ermittelt, abrufbar unter www-genesis.destatis.de, im Feld „Datenbank durchsuchen“ Code „62231-0001“ suchen und auswählen, und „Werteabruf“ anklicken.

L_0 = der Basiswert des Lohnindex für den Referenzzeitraum Oktober 2020 – September 2021, angegeben in Ziffer 3.1 des Preisblattes.

© Rödl & Partner

3. Der Messpreis ändert sich bei einem unveränderlichen Anteil von 10 % (Fixanteil) zu 30 % entsprechend der Kostenentwicklung für Investitionsgüter (IG/IG_0) und zu 60 % entsprechend der Kostenentwicklung der Lohnkosten (L/L_0) (Kostenelemente) nach der Formel:

$$MP = MP_o \times (0{,}10 + 0{,}30 \times \frac{IG}{IG_0} + 0{,}60 \times \frac{L}{L_0})$$

Darin sind:

MP = der ab dem Anpassungszeitpunkt jeweils gültige, neue Messpreis.

MP_0 = der Basis-Messpreis des Preisblattes vom 01.01.2022 (Anschlussleistung 0 bis 50 kW: 90,30 Euro/Jahr; Anschlussleistung 51 bis 250 kW: 135,50 Euro/Jahr; Anschlussleistung über 250 kW: 271,00 Euro/Jahr).

IG, IG_0, L und L_0, entsprechen den Indizes nach Absatz 2.

4. Der Arbeitspreis AP, der Grundpreis GP und der Messpreis MP wird jeweils mit Wirkung zum 01.01. eines jeden Jahres (Anpassungszeitpunkt) einmal jährlich nach Maßgabe der Absätze 1 – 3 angepasst.

5. Die Indexziffern nach Absatz 1 – 3 werden über einen Zeitraum von 12 Monaten (Bezugszeitraum) arithmetisch gemittelt. Bezugszeitraum für Anpassungen zum 01.01. des jeweiligen Jahres (x) sind dabei die veröffentlichten Indexziffern für die Monate Oktober - Dezember des Vorvorjahres (x-2) und die Monate Januar – September des Vorjahres (x-1).

6. Die sich bei der Berechnung der Kosten- und Marktelemente ergebenden Werte werden ohne Rundung auf zwei Dezimalstellen genau ermittelt. Die sich bei Anwendung der Preisänderungsformeln ergebenden neuen Preise werden jeweils auf zwei Dezimalstellen gerundet.

7. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen wird den Kunden über die Preisänderungen unter Ausweisung der jeweiligen geänderten Indizes und Berechnung schriftlich durch ein aktualisiertes Preisblatt nach Anlage Preisblatt informieren.

© Rödl & Partner

Preisblatt Fernwärme Stadtwerke Schwabach GmbH – Versorgungsgebiet Kaserne

Gültig ab dem 01.01.2025

1. Wärmepreise

1.1 Arbeitspreis

	Preis netto	Preis brutto
Für alle Anschlussleistungen	116,10 Euro/MWh	138,16 Euro/MWh
In Cent/kWh gem. § 3 Preisangabenverordnung	*11,610 Cent/kWh*	*13,816 Cent/kWh*

1.2 Emissionspreis und Umlagen

Für alle Anschlussleistungen	**Preis netto**	**Preis brutto**
Emissionspreis	9,06 Euro/MWh	10,78 Euro/MWh
In Cent/kWh gem. § 3 Preisangabenverordnung	*0,906 Cent/kWh*	*1,078 Cent/kWh*
Gasspeicherumlage	5,07 Euro/MWh	6,03 Euro/MWh
In Cent/kWh gem. § 3 Preisangabenverordnung	*0,507 Cent/kWh*	*0,603 Cent/kWh*
Bilanzierungsumlage	0,00 Euro/MWh	0,00 Euro/MWh
In Cent/kWh gem. § 3 Preisangabenverordnung	*0,000 Cent/kWh*	*0,000 Cent/kWh*

1.3 Grundpreis

Anschlussleistung	**Preis netto**	**Preis brutto**
Für jede kW bis einschließlich 100 kW	44,20 Euro/kW/Jahr	52,60 Euro/kW/Jahr
Für jede weitere kW über 100 kW	54,70 Euro/kW/Jahr	65,09 Euro/kW/Jahr

1.4 Messpreis

Anschlussleistung	**Preis netto**	**Preis brutto**
0-50 kW	99,90 Euro/Jahr	118,88 Euro/Jahr
51-250 kW	149,80 Euro/Jahr	178,26 Euro/Jahr
Über 250 kW	299,70 Euro/Jahr	356,64 Euro/Jahr

2. Sonstige Preise

Mahnungs- und Einzugs-Pauschale (§ 27 Abs. 2 AVBFernwärmeV)

	Preis netto	Preis brutto
Je Mahnschreiben (nicht umsatzsteuerbar)	2,00 Euro	
Je Einzugversuch Sperrkassierer (nicht umsatzsteuerbar)	36,30 Euro	

Die genannten Bruttopreise enthalten die jeweils gültige Umsatzsteuer (sog. „Mehrwertsteuer“) von zur Zeit 19 %.

Hinweis: Wegen der kaufmännischen Rundung kann es in der 2. Nachkommastelle zu Rundungsdifferenzen kommen.

3. Anwendung der Arbeits-, Grund- und Messpreisformel, § 4 Anlage 2 (Preisbedingungen der Stadtwerke Schwabach GmbH – Versorgungsgebiet Kaserne)

3.1. Basiswerte WM_0, GA_0, BG_0, IG_0 und L_0

Basiswerte für die Arbeits-, Grund- und Messpreisformel, § 4 Abs. 1 – 3 Anlage 2 (Preisbedingungen):

WM_0 = der Basiswert des Wärmemarktindex für den Referenzzeitraum Oktober 2020 - September 2021 beträgt 95,95 (Basisjahr 2020 = 100).

GA_0 = der Basiswert des Gasindex für den Referenzzeitraum Oktober 2020 - September 2021 beträgt 85,40 (Basisjahr 2021 = 100).

BG_0 = der Basiswert des Biogasindex für den Referenzzeitraum Oktober 2020 – September 2021 beträgt 108,52 (Basisjahr 2020 = 100).

IG_0 = der Basiswert des Investitionsgüterindex für den Referenzzeitraum Oktober 2020 - September 2021 beträgt 99,15 (Basisjahr 2021 = 100).

L_0 = der Basiswert des Lohnindex für den Referenzzeitraum Oktober 2020 - September 2021 beträgt 101,32 (Basisjahr 2020 = 100).

3.2. Arbeitspreisformel, § 4 Abs. 1 Anlage 2 (Preisbedingungen)

Eine Preisanpassung erfolgt erstmals zum 01.01.2023.

Der anhand der nachstehenden Formel ermittelte Arbeitspreis ist aus Ziff. 1.1 des Preisblatts ersichtlich.

$$AP = AP_0 \times (0{,}10 \times \frac{WM}{WM_0} + 0{,}50 \times \frac{BG}{BG_0} + 0{,}40 \times \frac{GA}{GA_0})$$

3.3. Grundpreisformel, § 4 Abs. 2 Anlage 2 (Preisbedingungen)

Eine Preisanpassung erfolgt erstmals zum 01.01.2023.

Der anhand der nachstehenden Formel ermittelte Grundpreis ist aus Ziff. 1.3 des Preisblatts ersichtlich.

$$GP = GP_o \times (0{,}10 + 0{,}30 \times \frac{IG}{IG_0} + 0{,}60 \times \frac{L}{L_0})$$

3.4. Messpreisformel, § 4 Abs. 3 Anlage 2 (Preisbedingungen)

Eine Preisanpassung erfolgt erstmals zum 01.01.2023.

Der anhand der nachstehenden Formel ermittelte Messpreis ist aus Ziff. 1.4 des Preisblatts ersichtlich.

$$MP = MP_o \times (0{,}10 + 0{,}30 \times \frac{IG}{IG_0} + 0{,}60 \times \frac{L}{L_0})$$

© Rödl & Partner

Wärmenetzverluste Versorgungsgebiet Kaserne 2024: 887 MWh